- c) Seit 1949 wird für jede verkaufte Eintrittskarte für Theater und ähnliche Veranstaltungen, für Museen und Ausstellungen, für Filmveranstaltungen, für Tanzvergnügen aller
 Art sowie für musikalische und andere künstlerische Darbietungen in Gaststätten eine
 Kulturabgabe erhoben, die dem Kulturfonds der DDR zugeführt wird. Die Mittel des
 Kulturfonds sollten der »Entwicklung und vollen Entfaltung eines sozialistischen Kultur
 lebens « dienen B. Mit dem Statut vom 18. 4. 1974 wurden die Aufgaben und die Arbeits
 weise des Kulturfonds neu bestimmt. Er wird nunmehr gebildet durch die Kulturabgabe,
 Zuführung von Mitteln aus dem Staatshaushalt und eigene Einnahmen aus wirtschaftli
 cher Tätigkeit. Seine Mittel sind einzusetzen
- vorrangig für Aufgaben zur Schaffung von neuen Werken der Literatur, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Unterhaltungskunst und des k\u00fcnstlerischen Volksschaffens sowie zur Unterst\u00fctzung der kulturellen Massenarbeit;
- für den Ankauf, die Verbreitung und den Vertrieb von Kunstwerken, für die Entwicklung der Kunst- und Kulturpropaganda, für kunstwissenschaftliche und kunstkritische Arbeiten;
- für die Gewährung von Stipendien an talentierte Schriftsteller und Künstler und zur Finanzierung von Förderungsverträgen sowie Studienreisen;
- für den Bau, die Erhaltung und Erweiterung von Ateliers für Künstlerkollektive und Spezialwerk stätten für bildende Künstler sowie zur Unterhaltung von Arbeits- und Erholungsstätten für Schriftsteller und Künstler;
- für Ma
 ßnahmen, die der Verbesserung der sozialen Lage der Schriftsteller und K
 ünstler dienen.
 Der Kulturfonds wird von einem Kuratorium unter Vorsitz des Ministers f
 ür Kultur geleitet.
- 4. Das wichtigste zentrale staatliche Organ zur Leitung und Lenkung der Kultur ist 13 seit 1954 das Ministerium für Kultur (s. Rz. 42 zu Art. 80), auf das zuerst die Kompe tenzen des Staatlichen Komitees für Kunstangelegenheiten und des Staatlichen Komitees für Filmwesen nach ihrer Auflösung und später auch die des Amtes für Literatur und Ver lagswesen übergegangen sind 10. Wie umfassend dieses Ministerium wichtige Gebiete des kulturellen Lebens reglementiert, zeigten schon § 2 seines Statuts vom 7. 2. 1957 11 und §2 Abs. 2 und §3 des Statuts vom 21. 11. 1963 12 Nach seinem Statut vom 20. 10. 1977 13 ist das Ministerium für Kultur das Organ des Ministerrats zur staatlichen Leitung und Planung der Kultur und Kunst der DDR. Seine Tätigkeit soll darauf ge richtet sein,
- für einen wachsenden Beitrag der Kultur und Künste zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und für die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise durch ein vielseitiges anregendes kulturelles Leben in Stadt und Land zu sorgen;
- die Literatur und die Künste sowie ihren sozialistischen Ideengehalt zu f\u00f6rdern und Vorausset zungen f\u00fcr die Aneignung des humanistischen progressiven kulturellen Erbes des deutschen Vol kes und der anderen V\u00f6lker zu schaffen;
- 8 Anordnung über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 4. 1960 (GBI. I S. 340).
- 9 Anordnung über das Statut des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik vom
 18. 4. 1974 (GBI. I S. 266).
- 10 Verordnung über die Büdung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 1. 1954 (GBI. S. 25).
- 11 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 7. 2. 1957 (GBI. I S. 132).
- 12 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 21. 11. 1963 (GBI. II S. 865).
- 13 Statut des Ministeriums für Kultur vom 20. 10. 1977 (GBl. I S. 360).